

# Alfred Siegwart (1885-1944)

Autor(en): **Simonius, August**

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **64 (1945)**

PDF erstellt am: **03.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Alfred Siegwart

(1885 — 1944)

Von Professor August Simonius, Basel.

Am 29. August 1944 ist Alfred Siegwart in seinem Heimort Altdorf unerwartet gestorben, nur wenige Monate nach dem Tode Robert Haabs. So trauern zum zweiten Male innert kurzer Zeit die juristischen Fakultäten der Schweiz um einen hervorragenden Lehrer, und beklagt wiederum die Wissenschaft des schweizerischen Privatrechts den Verlust eines Vertreters, der sie wesentlich förderte und von dem sie noch viel erwarten durfte. Seit 1921 gehörte Siegwart zu den Herausgebern der Zeitschrift für Schweizerisches Recht; auch in ihren Kreis reißt sein Hinschied eine schmerzliche Lücke.

Siegwarts akademische Tätigkeit war ganz der Universität Freiburg gewidmet. In jugendlichem Alter, 1912, wurde er nach der Wahl Hugo Osers ins Bundesgericht dessen Nachfolger auf dem Lehrstuhl für schweizerisches Privatrecht in deutscher Sprache, zunächst als Extraordinarius; bereits 1914 kam die Ernennung zum ordentlichen Professor. Seither hat er unermüdlich für das Gedeihen und das Ansehen seiner Fakultät und der gesamten Freiburger Hochschule gewirkt. Allgemein war sein Lehrerfolg anerkannt und über die Grenzen der Schweiz hinaus auch seine literarische Leistung hoch geschätzt. Daneben arbeitete er in zahlreichen Ämtern am Ausbau der Anstalt; 1935/36 war er Rektor der Universität; in den letzten Jahren galten seine Bemühungen vor allem der grossartigen Bibliothek des neuen juristischen Seminars. Im Laufe dieses Krieges hielt er es für seine Pflicht, das Rektorat des polnischen Universitätslagers in Freiburg zu übernehmen; seine verständnisvolle Leitung steht dort in dankbarer Erinnerung.

Erwähnung verdient auch seine Teilnahme an der Gesetzgebung des Bundes und seines Heimatkantons. Er war 1919 Mitglied der Kommission für die Begutachtung des

zweiten Entwurfs des Obligationenrechts und in den Jahren 1924 bis 1926 der Expertenkommission für die Revision dieses Gesetzes. Ferner sass er in der Expertenkommission für das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb. Den Urnern schenkte er das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Strafgesetzbuch.

Alfred Siegwart stand in den Anfängen seiner Laufbahn als Gelehrter Eugen Huber sehr nahe. In Bern brachte er 1909 die in Freiburg begonnenen, in Wien und in Leipzig fortgesetzten Studien zum Abschluss; ein Jahr später liess er sich durch Huber als Privatsekretär gewinnen. Dass er vom Redaktor des schweizerischen Zivilgesetzbuches entscheidende Anregungen empfing, darf man wohl annehmen, und es fällt in der Tat kaum schwer, bei Siegwart Huber verwandte Züge zu entdecken. Auch Siegwart ist davon überzeugt, dass ein Gesetz schweizerischen Verhältnissen am besten angepasst sei, wenn es in knapper Form, ohne abstrakte Umschreibungen, sich auf das Wesentliche beschränkt und durch eine nicht in enger Auslegung des Wortlautes befangene, sondern auf das Gerechte und Billige bedachte, schöpferische Rechtsprechung zu einer lebendigen Ordnung ausgebaut wird. Er bedauert die ängstliche, der Rechtsprechung gegenüber misstrauische Neigung zur Umständlichkeit, die sich schon bei der Revision des dritten Teiles des Obligationenrechts zu zeigen beginnt. Wie Huber sieht er die vornehmste Aufgabe einer schweizerischen Doktrin darin, durch vernünftige Zweck-erwägungen unter Vermeidung überflüssigen konstruktiven Denkens die Judikatur zu unterstützen.

Vom Boden gemeinsamer Anschauungen aus hat sich Siegwart zu einer wissenschaftlichen Persönlichkeit eigener Prägung entwickelt, zu einer jener Individualitäten, durch deren Zusammenwirken sich in der Schweiz eine wissenschaftliche Tradition allmählich bildet. Siegwarts Eigenart tritt zunächst deutlich in einigen Gelegenheitsschriften hervor, deren Gegenstand zu wählen er vollständig frei war.

1924 erscheint in der Festgabe der Freiburger juristischen Fakultät für den schweizerischen Juristentag der Aufsatz über den „Einfluss veränderter Verhältnisse auf laufende Verträge nach der Praxis der schweizerischen Gerichte nach dem Kriege“. Dass diese Praxis zwischen mehreren Theorien schwankt, die den Eingriff des Richters in bestehende Verträge zu rechtfertigen suchen, betrachtet Siegwart nicht als Nachteil, sondern als Vorzug, tadelt er doch „die Selbstherrlichkeit, mit welcher die alleinige Richtigkeit gewisser Theorien von ihren Vertretern behauptet wird“. Er will jede Theorie gelten lassen, soweit sie in concreto ein gerechtes Urteil erlaubt, ist er sich auch darüber im klaren, dass die letzte Rechtfertigung des Eingriffs in der Berufung auf den Grundsatz von Treu und Glauben liegt. Wichtiger als die „formaljuristische Begründung“ ist ihm die Feststellung, dass der Richter alle Umstände und gegensätzlichen Interessen angemessen gewürdigt hat. Auf Siegwarts Abhandlung fussen die späteren Arbeiten über das Thema in der Schweiz, und wenn man jetzt allerdings dazu neigt, den Eingriff des Richters ausschliesslich auf den Grundsatz von Treu und Glauben, auf das Verbot des Rechtsmissbrauchs zu stützen, so ist das eine Schlussfolgerung, die sich gerade nach seinen Erwägungen aufdrängt.

Im Beitrag an die Festschrift für Carl Wieland, 1934, „Die Stellungnahme der schweizerischen Gerichte zum Problem der juristischen Persönlichkeit der Kollektivgesellschaft und ihre Rückwirkung auf den Inhalt der Entschiede“ verfolgt er auf allen Gebieten des Rechts die Beobachtung, dass je nach der Lage des Falles das eine Mal nur die Behandlung der Kollektivgesellschaft als eine von den Gesellschaftern getrennte Einheit, „trotzdem sie nicht als juristische Person anerkannt wird“, das andere Mal dagegen allein das Abstellen auf die Gesellschafter als Fechtsträger, „weil die Kollektivgesellschaft keine juristische Person ist“, zu einer gerechten Entscheidung führt. Auf die Frage, die Wieland bestimmt bejaht

hatte, ob nicht im allgemeinen die Kollektivgesellschaft als juristische Person anzusehen sei, tritt er bewusst nicht näher ein, sowenig wie auf das Problem der juristischen Person als solcher. Im Kommentar über die Kollektivgesellschaft bekennt er später, dass wer den juristischen Begriffen nicht einen starren Inhalt und einen absoluten Charakter beilegt, das Bedürfnis nach einer ganz präzisen Beantwortung der Frage gar nicht empfinden wird.

Die Rektoratsrede von 1935 beschäftigt sich mit der „zweckwidrigen Verwendung von Rechtsinstituten“. Hier wird sorgfältig abgewogen, welcher der verschiedenen Gesichtspunkte, von denen aus man solchen Erscheinungen, falls sie die Grenze des Erlaubten überschreiten, beizukommen trachtet, Simulation, Gesetzesumgehung oder Rechtsmissbrauch, nach Massgabe der des Schutzes werten Interessen jeweils als der entscheidende anzusehen sei.

In der sich damit nahe berührenden Arbeit über „Die Freiheit bei der Wahl der Verbandsform und bei der Einzelgestaltung ihres Inhaltes“ in der Festgabe der Freiburger juristischen Fakultät zum schweizerischen Juristentag 1943 untersucht Siegwart, wo zwischen der anormalen Verwendung einer Verbandsform, die noch zulässig ist, und der missbräuchlichen Zweckentfremdung die Grenze liegt.

Siegwarts Schaffen ist also vom Gedanken beherrscht, dass die Begriffe, deren sich die juristische Technik bedient, nur etwas Relatives sind, nur Hilfsmittel für die Zweck-erwägungen, auf die es schliesslich ankommt. Hinter der Richtigkeit des Urteils hat der Denkprozess, der dazu führte, an Bedeutung zurückzutreten.

Wie gross das Wissen vom Recht und wie umfassend die Anschauung des gesellschaftlichen Lebens waren, die ihm eine sichere Anwendung dieser freien Methode erlaubten, beweist sein Hauptwerk, der Kommentar über die Personengesellschaften und die Aktiengesellschaft, der 1934 zu erscheinen begann, leider aber nur bis zum Artikel 659 OR fortgeführt wurde. Für das Gesellschaftsrecht überhaupt

und insbesondere für die einfache Gesellschaft, die in so verschiedenartigen Gestalten so mannigfaltigen Zwecken zu dienen hat, liess ihn die Richtung seines Denkens tiefes Verständnis gewinnen. Beachtung finden bei ihm namentlich alle Grenz- und Mischformen von Gesellschaften, wo es sich immer wieder darum handelt, das Erlaubte vom Unerlaubten zu trennen. Überall zeigt sich seine Abneigung gegen extreme, aus einem Begriff abgeleitete Lösungen, vielmehr ist er stets bestrebt, berechtigten Absichten vermittelnd Rechnung zu tragen. Seine Auslegung des Gesetzes stützt sich auf eine erschöpfende Würdigung der Judikatur und eine Fülle von Material aus der geschäftlichen Praxis, so dass sie ein reichhaltiges Bild der Funktion der Rechtssätze gibt, das den Geist der schweizerischen Rechtsordnung erkennen lässt. In den Vorbermerkungen zur dritten Abteilung des Obligationenrechts und zum Titel über die Aktiengesellschaft werden Ziele und Ergebnisse der Revision dargelegt, an der er selbst, wie wir sahen, anfänglich beteiligt war. Nicht ohne Sorge erwähnt er die allerdings noch keineswegs vorherrschende Tendenz, die Freiheit in der Gestaltung der Verkehrsverhältnisse, die ihm wie einst Eugen Huber am Herzen lag, in einem Masse zu begrenzen, das letztlich die Privatautonomie in ihren Grundlagen zu erschüttern und „das stolze Gebäude des Privatrechts zu unterhöhlen“ vermöchte.

Dass Siegart in Fragen der Begriffsbildung tolerant war, erklärt auch die Art, wie er 1942 von Tuhrs Allgemeinen Teil des Obligationenrechts neu herausgegeben hat. Er wollte das glänzende Werk vor dem Veralten dadurch bewahren, dass er dem im allgemeinen unveränderten Text diejenigen Ergänzungen beifügte, die durch die Entwicklung der Gesetzgebung und der Rechtsprechung unbedingt geboten waren. Dabei liess er Ansichten stehen, die seiner eigenen Auffassung widersprechen. Obwohl er selbst betont, dass die Methode der Pandektenschule, wie von Tuhr sie vertritt, „kein geeignetes Instrument sei, um das schweizerische Recht zu meistern“, glaubte er doch

das Buch so, wie er es tat, erhalten zu müssen, damit jene „Klärung der Begriffe erreicht, jene Beherrschung des Systems angeeignet werde, die es ermöglichen, mit andern Mitteln weiterzuarbeiten“. Dass aber für den, der nicht die gleiche Meisterschaft besitzt, das Erscheinen einer überwundenen Methode in einem neuen Gewande auch die Gefahr des Abirrens bedeuten kann, war er sich vielleicht nicht ganz bewusst. Über die Notwendigkeit, zunächst die Begriffe zu kennen, die von der schweizerischen Lehre für die Erfüllung ihrer Aufgabe als tauglich erachtet werden, liess er jedoch keinen Zweifel bestehen.

Von den letzten Grundsätzen des Rechts hat Siegwart im Zusammenhange nicht gesprochen. Er war in diesem Punkte zurückhaltend. Doch ist eine Abwägung der Interessen, wie er sie vorzunehmen pflegte, ohne Prinzip nicht denkbar. Sie setzt eine gefestigte, bestimmte Ansicht über die Gerechtigkeit voraus. Darauf weisen gelegentliche Äusserungen hin, wie etwa in der Rektoratsrede, dass „das positive Recht seine Ziele und Anordnungen in vollkommene Übereinstimmung mit der sittlichen, mit der göttlichen Ordnung zu bringen hat.“ Darauf deutet vor allem eine Haltung allen Rechtsfragen gegenüber, die den Geist eines gütigen Menschen offenbart. Sein Werk und sein Leben haben die Wahrheit des alten Satzes erwiesen: *Pectus facit iurisconsultum*.

---